



Tuberöse Sklerose Deutschland e.V.

# Satzung



*Foto: Christian van Dongen, [www.photocase.de](http://www.photocase.de)*

**Stand: 23. April 2017**



## 1. Name, Rechtsfähigkeit, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tuberöse Sklerose Deutschland e. V.“ (Kurzbezeichnung „TSD e. V.“).
- 1.2 Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist in Wiesbaden.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Bekämpfen der tuberösen Sklerose. Der Satzungszweck wird besonders durch Punkt 2.1 bis 2.6 verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- 2.1 Unterstützung von an tuberöser Sklerose (TSC) Leidenden und ihrer Familien, z. B. durch Informationsschriften, Mittel aus dem Sozialfonds.
- 2.2 Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Betroffenen und deren Familien, Ärzten, Therapeuten, Kliniken und Forschungseinrichtungen.
- 2.3 Durchführung von Zusammenkünften für die Mitglieder zum Zwecke des Informationsaustausches (national und international).
- 2.4 Zusammenarbeit mit Verbänden/Stiftungen und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland.
- 2.5 Jedmögliche Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über TS und zur Förderung der Vereinsziele.
- 2.6 Vergabe/Förderung von Forschungsmaßnahmen zu Grundlagenforschung, Diagnostik und Therapie mit dem Ziel Heilung/Verbesserung für die TS-Betroffenen zu finden.
- 2.7 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
- 3.2 Erfolgt der Beitritt ausschließlich vor dem Hintergrund der regelmäßigen finanziellen Unterstützung der Vereinsarbeit, so werden diese Mitglieder als Fördermitglied des Vereins geführt. Fördermitglieder sind nach dieser Satzung:
  - juristische Personen
  - nicht eingetragene Vereine
  - natürliche Personen, die explizit diese Form der Mitgliedschaft wünschen.
- 3.3 Alle natürlichen Personen, die nicht als Fördermitglied des Vereins geführt werden, sind regulär Einzelmitglied des Vereins.
- 3.4 Daneben besteht für natürliche Personen, die nicht als Fördermitglied des Vereins geführt werden, die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. Unter Familie wird nach dieser Satzung verstanden, wer in häuslicher Gemeinschaft miteinander lebt oder in einer Eltern-Kind-Beziehung zueinander steht. Leben TSC-betroffene Familienmitglieder außerhalb des Familienwohnsitzes, so gelten sie trotzdem weiterhin als Familienmitglied im Sinne dieser Satzung.
- 3.5 Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen haben ausschließlich natürliche Personen. Besteht eine Familienmitgliedschaft, hat die Mitgliedsfamilie bei der Mitgliederversammlung nur einfaches Stimmrecht und einigt sich selbstständig über dessen Ausübung. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder in den Verein aufnehmen und diese mit einem Stimmrecht ausstatten. Fördermitglieder und juristische Personen haben kein Stimmrecht.
- 3.6 Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag, der in einer Beitragsordnung verankert wird, jährlich im Voraus zu entrichten. Ausgenommen von der Regelung sind:
  - 3.6.1 Fördermitglieder, die die Höhe ihres mindestens einmal jährlich zu zahlenden Beitrages selbst festlegen.
  - 3.6.2 natürliche Personen, die vom Bundesvorstand aus sozialen Gründen auf Zeit für längstens zwei Jahre von der Beitragspflicht befreit wurden. Nach Ablauf der Beitragsbefreiung kann diese erneut beantragt werden.

### 4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich oder in Textform gestellt werden, Online-Verfahren sind zulässig. Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann mit der Aufnahmeentscheidung einzelne Bundesvorstandsmitglieder beauftragen. Dies ist in der Geschäfts-

ordnung für den Bundesvorstand zu regeln. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Aufnahmeentscheidung des Bundesvorstandes und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages oder der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.

- 4.2 Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Kalenderjahr. Sie verlängert sich um ein weiteres Kalenderjahr, sofern nicht eingehend bis zum 30. September der Austritt zum 31. Dezember des laufenden Jahres erklärt wurde. Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vereinsbüro zu erklären.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet bei Kenntniserlangung des Vereins vom Tod des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres, sofern kein Familienmitglied in die Mitgliedschaft eintritt.
- 4.4 Die Mitgliedsrechte ruhen, sobald das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Verzug tritt ein, wenn die Beiträge bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht bezahlt wurden, es sei denn das Mitglied gehört dem unter 3.6.2 genannten Personenkreis an. Im Falle des Verzugs hat der Vorstand die Möglichkeit, die Mitgliedschaft außerordentlich zu kündigen.
- 4.5 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Bundesvorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Bundesvorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädigend verhält. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden auszuschließenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4.6 Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
- 4.7 In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

## 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Bundesvorstand
- die medizinischen und wissenschaftlichen Berater
- die Regionalgruppen

## 6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Bundesvorsitzenden einberufen.
- 6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Bundesvorsitzenden einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf begründeten schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe mindestens eines Drittels der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen dem 1. März und dem 31. Juli statt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird zusammen mit der Tagesordnung zum 31. Januar eines jeden Jahres auf der Homepage des Vereins ([www.tsdev.org](http://www.tsdev.org)) veröffentlicht. Auf Wunsch des Mitgliedes wird es ergänzend hierzu postalisch eingeladen. Die Form der postalischen Übermittlung ist außerdem zu wählen, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.

## 7. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- 7.1 sie beschließt über die Aufgaben des Vereins und über die mittel- und langfristigen Ziele;
- 7.2 sie wählt den Bundesvorstand und kann diesen abwählen;
- 7.3 sie kann Ehrenvorstandsmitglieder wählen, die auf Lebenszeit stimmberechtigt dem Bundesvorstand angehören; deren Zahl darf insgesamt drei nicht übersteigen
- 7.4 sie prüft und genehmigt die Jahresabrechnung, die der Bundesvorstand ihr vorlegt, und erteilt Entlastung;
- 7.5 sie beschließt über Satzungsänderungen, die der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen;
- 7.6 sie legt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages in einer Beitragsordnung fest. Der Beitrag wird am 1. Januar für das laufende Kalenderjahr fällig;
- 7.7 sie bestellt mindestens drei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren, die weder dem Bundesvorstand noch einem vom Bundesvorstand berufenen Gremium angehören und auch keine Mitarbeiter des Vereins sein dürfen. Mindestens zwei Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

- 7.8 sie entscheidet über den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
- 7.9 sie genehmigt die Beteiligung an Gesellschaften; das Eingehen und Beenden von Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden wird dem Geschäftsführenden Bundesvorstand übertragen;
- 7.10 sie entscheidet über die Aufnahme und Vergabe von Darlehen, die den Betrag von 20.000,- Euro überschreiten;
- 7.11 sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.

## 8. Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## 9. Bundesvorstand

- 9.1 Der Bundesvorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins.
- 9.2 Der Bundesvorstand besteht aus
  - 9.2.1 mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern aus dem Personenkreis unter Punkt 3, ausgenommen 3.2;
  - 9.2.2 bis zu 4 Personen aus dem Kreis der medizinischen und wissenschaftlichen Berater.
  - 9.2.3 dem hauptamtlichen Geschäftsführer, sofern der Verein einen solchen angestellt hat.
  - 9.2.4 den Ehrenvorstandsmitgliedern des Vereins
- 9.3 Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte:
  - den Bundesvorsitzenden
  - einen oder zwei stellvertretende Bundesvorsitzende
  - den Kassenführer; die Position des Kassenführers kann auch durch einen der stellvertretenden Bundesvorsitzenden ausgeübt werden; in diesem Fall kann die Anzahl der stellvertretenden Bundesvorsitzenden bis zu drei betragen.
- 9.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 9.3 aufgeführten Mitglieder. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird als Geschäftsführender Bundesvorstand bezeichnet. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für besondere Geschäfte, insbesondere die laufenden Geschäfte, kann vom Bundesvorstand ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmt werden.
- 9.5 Der Bundesvorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ohne Amtsunterbrechung ist zulässig.

- 9.6 Die jeweils amtierenden Bundesvorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind, dies gilt nicht beim Rücktritt eines Bundesvorstandsmitgliedes oder beim Austritt aus dem Verein, soweit der Bundesvorstand handlungsfähig bleibt.
- 9.7 Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, oder ist es dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Bundesvorstand das Recht der Selbstergänzung durch Berufung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

## **10. Zuständigkeit des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes**

- 10.1 Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sind zu regeln:
- die Geschäftsverteilung innerhalb des Bundesvorstandes;
  - die gegenseitige Vertretung der Bundesvorstandsmitglieder;
  - die Übertragung von Aufgaben auf den Geschäftsführenden Bundesvorstand und das Vereinsbüro;
  - die Zusammenarbeit mit den medizinischen und wissenschaftlichen Beratern;
  - die Zusammenarbeit mit den Regionalgruppen;
  - die Zusammenarbeit mit den TSC-Zentren.
- 10.2 Der Geschäftsführende Bundesvorstand entscheidet über die Bestellung eines Bundesgeschäftsführers und schließt den Dienstvertrag mit dem Bundesgeschäftsführer sowie die Dienstverträge mit den übrigen Angestellten des Vereins, soweit der Geschäftsführende Bundesvorstand diese Aufgabe nicht an einzelne Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes delegiert hat.
- 10.3 Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst die erforderlichen Beschlüsse. Er entscheidet auch über die Aufnahme und Vergabe von Darlehen, die den Betrag von 20.000,- Euro nicht überschreiten.
- 10.4 Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder, darunter der Bundesvorsitzende oder ein stellvertretender Bundesvorsitzender, anwesend sind bzw. sich schriftlich zur Sache geäußert haben. Die Sitzungen des Bundesvorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Form einer Telefonkonferenz durchgeführt werden. Ehrenvorstandsmitglieder bleiben bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit unberücksichtigt.
- 10.5 Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen des Bundesvorstandes statt. Die Einladung zu Sitzungen des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes erfolgt schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail oder auf einer hierfür den Bundesvorstandsmitgliedern zur Verfügung



gestellten technischen Plattform) mindestens eine Woche vor der Bundesvorstandssitzung durch den Bundesvorsitzenden oder in seinem Auftrag. Die Tagesordnung ist den Bundesvorstandsmitgliedern spätestens zwei Tage vor der Bundesvorstandssitzung bekannt zu geben. Bei Eilbedürftigkeit, die der Bundesvorstand bzw. der Geschäftsführende Bundesvorstand bei Beginn der Sitzung bzw. Telefonkonferenz zu bestätigen hat, genügt eine Einladungsfrist von 24 Stunden.

- 10.6 Der Bundesvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden.
- 10.7 Der Bundesvorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste mit beratender Stimme einladen.

## **11. Medizinische und wissenschaftliche Berater**

- 11.1 Die medizinischen und wissenschaftlichen Berater beraten den Bundesvorstand in allen Fragen der Zielsetzung des Vereins.
- 11.2 Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme von Personen in den Kreis der medizinischen und wissenschaftlichen Berater.
- 11.3 Die medizinischen und wissenschaftlichen Berater werden zu den Mitgliederversammlungen als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen.

## **12. Regionalgruppen**

- 12.1 Die Mitglieder können im Einvernehmen mit dem Vorstand Regionalgruppen bilden. Die Regionalgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern, die in einem näher bezeichneten räumlichen Gebiet ihren Lebensmittelpunkt haben.
- 12.2 Die Regionalgruppen wählen alle vier Jahre (jeweils im gleichen Jahr, in dem die Mitgliederversammlung den Vorstand neu wählt) ihre Sprecher.
- 12.3 Die Sprecher der Regionalgruppen können für Veranstaltungen und Aktivitäten, die dem Vereinszweck gemäß Punkt 2 dieser Satzung dienen, eine finanzielle Unterstützung des Vereins beantragen. Der Antrag ist vor der Durchführung der Veranstaltung zu stellen.
- 12.4 Der Bundesvorstand kann Sprecher der Regionalgruppen zu Bundesvorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzu laden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Bundesvorstand.

## **13. Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit**

- 13.1 Den Mitgliedern des Bundesvorstandes sowie im Auftrag des Bundesvorstandes tätigen Personen können ihre Auslagen auf Antrag erstattet

werden. Eine Pauschalierung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ist zulässig. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand geregelt.

- 13.2 Ehrenamtlich Tätigen, die sich besonders für den Verein engagieren, kann für ihren Aufwand die Ehrenamtszuschale bis zur gesetzlich zulässigen Höhe gewährt werden.
- 13.3 Ehrenamtlich Tätigen, die Betreuungsleistungen im gesetzlich geregelten Bereich erbringen, kann für ihren Aufwand die Übungsleiterzuschale bis zur gesetzlich zulässigen Höhe gewährt werden.
- 13.4 Ändert sich die gesetzliche Grundlage für Ehrenamtszuschale oder Übungsleiterzuschale, kann der Geschäftsführende Vorstand die Ziffern 12.2 bis 12.3 redaktionell ändern, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass die Vorstandsmitglieder über die Ehrenamtszuschale hinaus eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten. Die Höhe der Entschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **14. Sozialfonds**

Zur Unterstützung der Aufgaben gemäß Punkt 2.1 besteht ein Sozialfonds, für dessen Ausgestaltung der Bundesvorstand eine gesonderte Richtlinie erlässt.

#### **15. Deutsche Tuberoöse Sklerose Stiftung**

- 15.1 Der Tuberoöse Sklerose Deutschland e. V. arbeitet eng und vertrauensvoll mit der Deutschen Tuberoöse Sklerose Stiftung zusammen.
- 15.2 Er kann die Deutsche Tuberoöse Sklerose Stiftung durch Zustiftung, ideell oder die Übernahme von Dienstleistungen unterstützen.
- 15.3 Er schlägt der Deutschen Tuberoöse Sklerose Stiftung zur Förderung geeignete Projekte vor.

#### **16. Schlichtungsverfahren**

- 16.1 Können Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und dem Verein nicht in Güte beigelegt werden, so ist die Entscheidung darüber unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges auf Antrag eines Beteiligten einem Schiedsgericht zu übertragen.
- 16.2 Das Schiedsgericht wird vom Bundesvorstand einberufen und besteht aus dem Bundesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern.

## 17. Änderungen des Zwecks und Satzungsänderungen

- 17.1 Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Vereinsmitglieder, erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und die vorgesehenen Änderungen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins ([www.tsdev.org](http://www.tsdev.org)) veröffentlicht wurden. Auf Wunsch des Mitgliedes werden die Änderungen ergänzend hierzu innerhalb der selben Frist postalisch übermittelt.
- 17.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Bundesvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen alsbald auf der Homepage des Vereins ([www.tsdev.org](http://www.tsdev.org)) veröffentlicht werden. Auf Wunsch des Mitgliedes werden die Änderungen ergänzend hierzu postalisch übermittelt.

## 18. Auflösung

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 18.2 Das Vermögen des Vereins wird nach Auflösen oder Wegfall des bisherigen Zwecks zu je 50 % dem Bundesverband Lebenshilfe e. V., Marburg, und den von Bodelschwingh'schen Anstalten, Bielefeld-Bethel, letzteren mit dem Verwendungszweck „Berufsförderung geistig behinderter Menschen“, übertragen. Das übertragene Vermögen ist im Sinne von Punkt 2 zu verwenden.

## 19. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden auf dem Registerblatt VR 6920 eingetragen.

Die Satzung wurde zuletzt geändert von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. April 2017 in Oberwesel.



## **Tuberöse Sklerose Deutschland e.V.**

Vereinsbüro  
Walkmühlstraße 1  
65195 Wiesbaden

Tel. 0611/469-2707 • Fax 0611/469-2708

E-Mail: [info@tsdev.org](mailto:info@tsdev.org)

[www.tsdev.org](http://www.tsdev.org)

### **Spendenkonten**

Sparkasse Karlsruhe  
IBAN: DE 97 6605 0101 0001 2354 64  
BIC: KARSDE66XXX

Commerzbank Frankfurt  
IBAN: DE64 5004 0000 0339 0333 00  
BIC: COBADEFFXXX